

**2002. Baugesetz.** A. Der Gemeinderat Töb berichtet mit Eingabe vom 16. November 1895, es habe die politische Gemeinde in ihrer Versammlung vom 25. August 1895 beschlossen:

1. Es sei das Gebiet im sog. Nägelsee, begrenzt östlich durch die Töb, südlich durch die vordere Nägelseestraße, westlich durch die Eisenbahnlinie Winterthur-Waldshut und nördlich durch die hintere Nägelseestraße, dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischem Charakter im Sinne von § 1, Absatz 2 und 3 zu unterstellen;
2. es werde dem vorliegenden Situationsplan über die Begrenzung dieses Baugebietes die Genehmigung erteilt.

Für diesen Gemeindebeschluss wird die Genehmigung des Regierungsrates nachgesucht.

B. Dem Gesuche ist beigegeben ein Protokollauszug des bezüglichen Gemeindebeschlusses, sowie ein Doppel des Uebersichtsplanes resp. Situationsplanes über das fragliche Baugebiet und wird zur Begründung des Gemeindebeschlusses noch angeführt:

Das in Frage stehende Gebiet sei ein für sich abgegrenztes und vom eigentlichen Dorfe durch die Töb getrenntes Quartier, und handle es sich hier hauptsächlich darum, eine richtige Straßeneinteilung zu erhalten und die Häuser auf richtige Distanz auseinander zu bringen, sowie auch bezüglich der Höhenlage der Straßen möglichste Gleichmäßigkeit zu erzielen.

Dieses verhältnismäßig kleine und ziemlich abgelegene Gebiet dem Baugesetz in seinem vollen Umfange zu unterstellen, halte der Gemeinderat nicht für nötig und liege solches auch nicht im Willen der Eigentümer, indem dadurch das Bauen allzusehr erschwert würde.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nach dem vorgenommenen Augenschein herrscht auf dem in Frage liegenden Ueberbauungsgebiet im sog. Nägelsee bereits eine rege Bautätigkeit und sind verschiedene Häuser schon in Ausführung begriffen und zwar nach einem von Herrn Geometer Fluck entworfenen Bebauungsplan mit Bau- und Niveaulinien. Die öffentliche Ausschreibung derselben, wie sie § 15 des Baugesetzes vorschreibt, scheint aber noch nicht stattgefunden zu haben, und hat der Gemeinderat beförderlich hiefür zu sorgen, damit auch diese Pläne zur Genehmigung gelangen können.

Wenn nach Gemeindebeschluss bloß die Bestimmungen über Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 1, Absatz 2 und 3 zur Anwendung kommen sollen, so ist hiegegen nichts einzuwenden, da wirklich das fragliche Gebiet verhältnismäßig klein, vom eigentlichen Dorfe durch die Töb abgetrennt und zwischen diese und die Bahnlinie eingegrenzt ist und keine weitere Ausdehnung möglich macht.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Gemeindebann Töb gelegene, östlich durch die Töb, südlich durch die vordere Nägelseestraße, westlich durch die Eisenbahnlinie Winterthur-Waldshut und nördlich durch die hintere Nägelseestraße begrenzte Gebiet im sogen. Nägelsee wird im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 des Baugesetzes vom 23. April 1893 diesem Gesetze unterstellt.

II. Der Gemeinderat Töß wird eingeladen, beförderlich den Bebauungsplan, sowie den Bau- und Niveaulinienplan öffentlich aufzulegen und nach Beseitigung eventueller Einsprachen dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

III. Dispositiv I dieses Beschlusses ist gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatt zu publiziren.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Töß unter Rückstellung des einen Blandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und des Uebersichtsplanes.

---